

KOA 2.150/21-005

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Ländle TV GmbH** (FN 333267z), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2020, KOA 4.432/20-006, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms "Ländle TV" über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk ("MUX C – Vorarlberg"), wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2020, die Änderung der Programmdauer dahingehend genehmigt, dass das Programm der Ländle TV GmbH ab 01.01.2022 wie folgt gesendet wird:

Montag
Dienstag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
T:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr (außer an Feiertagen)
Mittwoch
Donnerstag
Freitag
T:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr (außer an Feiertagen)
Freitag
T:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr (außer an Feiertagen)
Freitag
D:00 bis 17:00 und 18:00 bis 22:00 Uhr (außer an Feiertagen) sowie 22:30 bis 24:00 Uhr
Samstag
O:00 bis 11:30 Uhr; 12:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag:
O:00 bis 15:30 Uhr; 16:00 bis 24:00 Uhr

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.06.2021, ergänzt mit Schreiben vom 03.11.2021, hat die Ländle TV GmbH die Änderung ihrer Sendezeiten und die Ausstrahlung eines weiteren Programmfensters der Russmedia Digital GmbH in diesen Ausstrahlungslücken angezeigt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Zur Antragstellerin

Die Ländle TV GmbH ist eine zu FN 333267z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzis.

2.2. Bestehende Programmzulassung

Die Ländle TV GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2020, KOA 4.432/20-006, das digitale terrestrische Fernsehprogramm "Ländle TV", welches über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk "MUX C – Vorarlberg" verbreitet wird.

Bei dem Programm "Ländle TV" handelt sich um ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes einstündiges Rotationsprogramm mit zwei Schwerpunkten: einem 50-minütigen Wochenmagazin, das eine Woche lang im Loop gespielt wird sowie einem 10-minütigen Magazin, das täglich neu produziert wird. Das Programm bietet Beiträge zu den Themen Politik, Sport, Wirtschaft und Kultur aus dem Ländle bzw. mit Vorarlbergbezug.

2.3. Bestehendes Fensterprogramm

In den Ausstrahlungslücken in den Zeiträumen Freitag 22:00 bis 22:30 Uhr, Samstag 11:30 bis 12:00 Uhr und Sonntag 15:30 bis 16:00 Uhr wird das von der Russmedia Digital GmbH veranstaltete Fensterprogramm "VOL.AT TV" ausgestrahlt.

2.4. Geplante Änderungen

Die Ländle TV GmbH plant, die Sendezeiten ihres Programms beginnend mit 01.01.2022 dahingehend zu ändern, dass das Programm jeweils von Montag bis Freitag (außer Feiertagen) zwischen 17:00 und 18:00 für 60 Minuten durch ein weiteres von der Russmedia Digital GmbH verantwortetes Programmfenster, in dem die Sendung "Vorarlberg LIVE" ausgestrahlt werden soll, unterbrochen wird.

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 2.135/21-004, wurde der Russmedia Digital GmbH eine Programmänderung bewilligt, wonach die Sendung "Vorarlberg LIVE" als Programmfenster im Rahmenprogramm "Ländle TV" der Ländle TV GmbH in den Zeiträumen Montag bis Freitag, 17:00 bis 18:00, (außer an Feiertagen) bewilligt wurde.

Zwischen der Einschreiterin und der Russmedia Digital GmbH wurde am 22.10.2021 eine Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eines Programmfensters abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Ländle TV GmbH und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria. Die Feststellungen zur Zulassung der Russmedia Digital GmbH beruhen ebenfalls auf dem zitierten Bescheid der KommAustria; im Rahmen dieses

KOA 2.150/21-005 Seite 2/5



Zulassungsverfahrens wurde auch die Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eines Programmfensters vom 22.10.2021 vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

"Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

- § 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.
- (3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist."

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Ländle TV GmbH eine Änderung der Sendezeiten ihres Programms dahingehend angezeigt, dass beginnend mit 01.01.2022 das Programm jeweils von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) zwischen 17:00 und 18:00 für 60 Minuten durch ein weiteres Programmfenster der Russmedia Digital GmbH unterbrochen wird.

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Programmdauer bei digitalem terrestrischem Fernsehen, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen und von der KommAustria zu genehmigen ist, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebes

KOA 2.150/21-005 Seite 3/5



nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, da das Programm der Ländle TV GmbH inhaltlich unverändert bleibt. Es besteht somit insgesamt kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm "Ländle TV" der Ländle TV GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/21-005", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

KOA 2.150/21-005 Seite 4/5



Wien, am 05. November 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn (Mitglied)

KOA 2.150/21-005 Seite 5/5